

## § 0802h ZPO

(1) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Haftbefehl [erlassen](#) wurde, zwei Jahre vergangen sind.

(2) Gegen einen [Schuldner](#), dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.